

## **Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Rheine für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII**

Das Jugendamt der Stadt Rheine erbringt für seine Einwohner/innen nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rheine geregelt.

Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge („Elternbeiträge“) gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung" des Jugendamtes der Stadt Rheine.

### **1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)**

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

### **2. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)**

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt der Stadt Rheine bzw. durch den beauftragten Träger erbracht:

- Anwerbung von Kindertagespflegepersonen,
- Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen,
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen,
- Aufbau und Pflege der Kooperation untereinander und mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren,
- Beratung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten, insbesondere Eltern oder Alleinerziehende, in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen,
- Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen,
- Stellungnahmen zu Anträgen auf Kindertagespflegegeld gem. den gültigen Bestimmungen des Jugendamtes der Stadt Rheine, vorbereitende Stellungnahme zur Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Folgende Leistungen werden ausschließlich durch das Jugendamt der Stadt Rheine vorgenommen:

- Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz.

- Die Gewährung einmaliger und der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII, § 51 Abs. 1, 4 KiBiz NRW i. V. m. der Elternbeitragssatzung der Stadt Rheine in der jeweils gültigen Fassung.

### **3. Grundsätze der Förderung (§§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 15 und 21 KiBiz)**

Die Grundsätze sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und insbes. in §§ 15 und 21 KiBiz geregelt.

Die Kindertagespflege richtet sich in erster Linie an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote vorrangig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze im Rahmen vorhandener Angebote gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und dies vom Landesjugendamt als Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können speziell qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt werden (Ziff. 8 dieser Richtlinien). Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen.

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Kindertagespflegeperson vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags im Haushalt des/der Personensorgeberechtigten betreut. Die Vermittlung dieser Kindertagespflegeperson erfolgt wegen der Mehrkosten nur im Einzelfall.

In sog. Großtagespflegestellen findet die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen statt. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziff. 7 dieser Richtlinien hingewiesen.

### **4. Fördervoraussetzungen (§ 24 SGB VIII, § 24 KiBiz)**

Die Fördervoraussetzungen des § 24 SGB VIII und § 24 Abs. 3 KiBiz finden Anwendung.

#### **4.1. Rechtsanspruch**

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht kein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sie sollen bei einem individuellen Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird von der Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit oder Schul-/Berufsausbildung und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung außerhalb des Tatbestandes von Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z. B. Schule/Ausbildung/ Erwerbstä-

tigkeit) wird grundsätzlich erfüllt, wenn ein Angebot von 25 Stunden pro Woche gemacht wird.

Bei einem Wegfall der Voraussetzungen, die zu einem erhöhten Betreuungsbedarf geführt haben, besteht der bisherige Bewilligungsumfang fort. Die Möglichkeit der Eltern, im Rahmen der Kündigungsfristen den Betreuungsumfang abzusenken, bleibt unbenommen.

#### **4.2. Bildungs- und Erziehungsauftrag**

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich ist. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur Offenen/Gebundenen Ganztagsschule ist eine Unterschreitung möglich. Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule, Offene-/ Gebundene Ganztagsschule oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

#### **4.3. Masernimpfpflicht**

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Masernimpfpflicht. Die Fachberatung klären die Eltern und Kindertagespflegepersonen hierzu auf. Die Kindertagespflegepersonen sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG über die Masernschutzimpfung aller betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.

### **5. Besondere Betreuungsbedarfe**

#### **5.1. Ergänzende Betreuungsbedarfe**

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (Randzeitenbetreuung, § 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz).

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beim Übergang in die Kindertagesbetreuung endet das Kindertagespflegeverhältnis grundsätzlich zum 31.07. eines Kalenderjahres.

#### **5.2. Unregelmäßiger Betreuungsbedarf**

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen sich die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

### **6. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz)**

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Rheine bzw. des beauftragten Trägers haben im Rahmen der Erteilung der

Erlaubnis Trägers die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, die Erlaubnis ist (maximal) auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sollen mehr als fünf Betreuungsverträge abgeschlossen werden, hat die Kindertagespflegeperson der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Die Kindertagespflegeperson hat den beauftragten Träger und die Eltern schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

### 6.1. Persönliche Voraussetzungen

Zur Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen müssen die folgenden Kriterien gegeben sein:

1. Mindestalter soll bei 21 Jahren liegen
2. Mindestens: Hauptschulabschluss soll vorhanden sein
3. Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt.
4. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner/-in der Kindertagespflegeperson erwartet.
5. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
6. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
7. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
8. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
9. Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
10. Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes auch i. S. d. §§ 8 a, 8 b SGB VIII mit der Fachberatung, den Eltern, Institutionen, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen.
11. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
12. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
13. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
14. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an die Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
15. Es besteht eine psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
16. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den/die möglichen Partner/in des/ der Bewerber(s)/in sowie der eigenen Kinder ist vorhanden. Die Kindertagespflegeperson übernimmt nicht die vollständige Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie müssen in Einklang gebracht werden. Ein besonderes Augenmerk muss bei der Aufsichtspflicht liegen.

17. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
18. Es bestehen Kompetenzen, die Partizipation der Kinder (§ 16 KiBiz) umzusetzen.
19. Die Kindertagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

## 6.2. Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von dem/den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
2. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen)
3. Lebenslauf
4. Nachweis über den Schul-/Berufsabschluss
5. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung.
6. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden).
7. Hausärztliches Attest aller im Haushalt lebenden Volljährigen (die Atteste müssen alle fünf Jahre aktualisiert werden).
8. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (alle zwei Jahre).
9. Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder) (alle zwei Jahre).
10. Die Kindertagespflegepersonen müssen vor Beginn der Tätigkeit gem. § 20 Abs. 9 IfSG eine Masernschutzimpfung nachweisen.
11. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Grundsätze der Datenschutzbestimmungen (DSGVO) einzuhalten.

## 6.3. Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkind-Betreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher, und sauber, eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
8. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
9. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
10. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

11. Ein Verbandkasten nach DIN 13157 muss vorhanden sein und regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden. Kleinere Verletzungen und leichte Unfälle müssen in einem Verbandbuch dokumentiert werden ([www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)). Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige unverzüglich zu melden.
12. Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, erstellt die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Eltern eine angemessene Bildungsdokumentation nach der Vorlage des Jugendamtes der Stadt Rheine.
13. Rauchmelder müssen vorhanden sein.
14. Die Kindertagespflegepersonen sollen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag schließen.

## 6.4. Qualifizierung

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über die QHB-Qualifikation verfügen. Qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach DJI haben Bestandsschutz.

### 6.4.1 Qualifizierung nach DJI

Kindertagespflegepersonen werden qualifiziert unter Berücksichtigung des DJI-Curriculums entlang des fachlich akzeptierten Mindeststandards von 160 Stunden, thematisch aufgeteilt in:

#### **Vorbereitungs- und Einführungskurs (16 U-Std.)**

Themen dieses Kurses sind unter anderem:

Rechtliche Rahmenbedingungen der Kindertagespflege, Steuern und Sozialabgaben, Kinderschutz, Betreuungsvereinbarung und erforderliche Absprachen, Aufsichtspflicht - Haftpflicht, Eingewöhnungsphase, Motivation und Anforderungsprofil, Zusammenarbeit mit den Fachberatungen und dem Jugendamt der Stadt Rheine.

#### **Grundlagenkurs (64 U-Std.)**

Der Grundlagenkurs baut auf die Inhalte des Vorbereitungskurses auf.

Er vermittelt den Kindertagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie.

Themen des Kurses sind unter anderem:

Selbsteinschätzung, Reflektion über das eigene Erziehungsverhalten, kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Kommunikation mit den Eltern, Ernährung.

#### **Vertiefungskurs (80 U-Std.)**

Der Vertiefungskurs setzt sich intensiv mit der Situation von Tageskindern und ihren Familien auseinander und unterstützt die Kindertagespflegeperson in ihrer professionellen Weiterentwicklung.

Themen des Kurses sind unter anderem:

Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tageskinder.

Die Kosten der Qualifizierung (nach DJI) werden vom Jugendamt der Stadt Rheine mit einem Anteil von 50% der erstattungsfähigen Kosten übernommen. Der verbleibende Anteil kann auf Antrag durch das Jugendamt der Stadt Rheine vorfinanziert werden.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege grundsätzlich durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind betragen soll. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, gehen die gesamten Kosten der Qualifizierung zu Lasten des/der Kursteilnehmer(s)/in.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist beendet wird. Anfallende Kosten zu: Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

Die Grundqualifikation (Vorbereitungs- und Einführungskurs sowie Erste-Hilfe-Kurs, vgl. Ziff. 6.4.3) ist Voraussetzung für eine Vermittlung und den Beginn der Betreuung. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kindertagespflegeverhältnis bei noch fehlender Qualifikation bereits beginnen, wenn eine verpflichtende Erklärung der Kindertagespflegeperson vorliegt, an dem nächstmöglichen Vorbereitungs- und Einführungskurs teilzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes der Stadt Rheine/des beauftragten Trägers haben sich dafür einzusetzen bzw. zu überwachen, dass die entsprechende Qualifikation schnellstmöglich erworben wird.

Die Aufbauqualifikation (Grundlagen- und Vertiefungskurs) sollte berufsbegleitend stattfinden.

#### **6.4.2 Qualifizierung nach QHB**

**Tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung (160 U-Std.)** zuzüglich 80 Stunden Praktikum, ca. 100 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Qualifizierung vermittelt den Kindertagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie. Themen hierzu sind unter anderem kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Selbsteinschätzung, Reflexion über das eigene Erziehungsverhalten, Kinderschutz, Eingewöhnungsphase, Kommunikation mit den Eltern und Ernährung. Darüber hinaus vermittelt der Kurs die rechtlichen Rahmenbedingungen, Umgang mit Steuern und Sozialabgaben, Fragen zur Aufsichtspflicht sowie zur Haftpflicht, die Betreuungsvereinbarung und die dazu erforderlichen Absprachen, Motivation und Anforderungsprofil sowie die Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Jugendamt.

**Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung / Anschlussqualifizierung (140 U-Std.)** zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Anschlussqualifikation setzt sich intensiv mit der Situation von Tagespflegekindern und ihren Familien auseinander und unterstützt und fördert die Kindertagespflegepersonen in ihrer professionellen Weiterentwicklung. Wichtige Themen des Kurses sind u. a. Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tagespflegekinder u. ä.

Kindertagespflegepersonen nach DJI können an diesem Kurs teilnehmen und somit auf 300 UE aufstocken.

#### **Nachqualifizierung sozialpädagogischer Fachkräfte**

Qualifizierung für Pädagogische Fachkräfte i. S. d. § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz ab 2022/2023 (80 U-Std.)

Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachberatung, selbstständige Tätigkeit), zur Qualitätssicherung und zur Minderung der Fluktuation sollen auch Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 KiBiz).

Bis zur Umsetzung reicht die bisherige Qualifizierung über den Vorbereitungs- und Einführungskurs nach DJI aus.

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen einer pädagogischen Fachkraft gem. § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz erfüllen, können eine ergänzende Qualifizierung im Umfang von 64 U-Std. zum Nachweis der vertieften QHB Kenntnisse erlangen.

Hierdurch wird eine kreisweite Anerkennung nach QHB erlangt, welche in Verbindung mit der Teilnahmebescheinigung (Vorbereitungs- und Einführungskurs) und der Ausbildung bzw. dem Studium gültig ist.

Eine Regelung zur anteiligen Kostenübernahme wird mit Einführung des QHB 2022/2023 näher bestimmt. Anfallende Kosten zu: Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

### **6.4.3 Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder**

Der 9-stündige Kurs vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre mit neun Unterrichtsstunden aktualisiert werden. Die Pflegeerlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn nicht ein maximal zwei Jahre alter Nachweis über die Durchführung eines Erste-Hilfe-Kurses vorgelegt werden kann.

### **6.4.4 Fortbildungen**

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege, sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 14 Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Der Erste-Hilfe-Kurs ist hiervon ausgenommen und wird zusätzlich erwartet.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie der Nachweis über die Auffrischung des "Erste-Hilfe-Kurses" liegen in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson.

Kosten für Fort- und Weiterbildungen werden auf Antrag und nur bei vorheriger Abstimmung mit der Fachberatung vom Jugendamt der Stadt Rheine zu 50 % übernommen, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen. Fahrt- und Verpflegungskosten sowie Kosten zur Übernachtung können nicht übernommen werden. Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu stellen.

## **7. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle**

## 7.1 Definition

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Die vertragliche und pädagogische Zuordnung nach § 22 Abs. 4 KiBiz ist zu gewährleisten. Um bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen zu können, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz einzuhalten. Dies bedeutet, dass u. a. alle Kindertagespflegepersonen den QHB Standard erfüllen. In jedem Fall haben die Kindertagespflegepersonen der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten und die Zuordnung der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.

## 7.2 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung des Gesundheits-, Veterinär- und Bauamtes ist erforderlich. Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten (mit einer altersgerechten Bestuhlung) gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.
- Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

## 7.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten zum Beispiel pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Die Vermittlung eines Kindes in eine Großtagespflegestelle, die im Rahmen eines Festanstellungsmodells betrieben wird, kann erfolgen, wenn der Träger der Großtagespflegestelle die eindeutige Zuordnung des Kindes zu einer Kindertagespflegeperson garantiert und nachweist. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben muss durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft sein. Der Träger der Großtagespflegestelle muss ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein. Es wird das Kindertagespflegegeld gezahlt, das mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart wurde.

## **8. Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege**

### **8.1 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) schreibt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung und Chancengleichheit fest.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit in der Kindertagesbetreuung. Zielrichtung dieses Bildungsauftrages ist es, die Kinder individuell zu fördern und an ihrem Wohl zu orientieren.

### **8.2 Weitergehende Voraussetzungen**

Eine Kindertagespflegeperson, die Kinder mit Behinderungen betreut, muss neben den Voraussetzungen nach Ziff. 6 dieser Richtlinien über folgende weitere persönliche Voraussetzungen verfügen:

- Die Kindertagespflegeperson hat eine positive Grundhaltung Kindern mit Behinderungen gegenüber. Hieraus resultiert ihre Bereitschaft und Motivation, Kinder mit Behinderungen inklusiv zu betreuen.
- Sie ist bereit, sich mit verschiedenen Behinderungsbildern auseinanderzusetzen.
- Sie verfügt über eine erhöhte Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Eltern, Fachberatung, medizinischen Diensten und anderen Institutionen.
- Es besteht die Bereitschaft, sich regelmäßig fachspezifisch weiterzubilden.
- Es besteht die Bereitschaft, den inklusiven Gedanken in die eigene Konzeption aufzunehmen und diesen dann auch in die tägliche Arbeit umzusetzen.
- Es besteht ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein.
- Eine mehrjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mit mehreren Kindern) ist wünschenswert.

Die Räumlichkeiten entsprechen den Bedarfen des Kindes mit Behinderung.

Die Kindertagespflegeperson, die ein Kind mit Behinderung betreuen will, arbeitet eng mit einer weiteren Kindertagespflegeperson zusammen, die ebenfalls über eine Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen verfügt. Im Vertretungsfall würde diese Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes mit Behinderung übernehmen.

### **8.3 Qualifizierung**

Ergänzend zu Ziff. 6.4 dieser Richtlinien hat die Kindertagespflegeperson eine im Vorfeld durch das Landesjugendamt zu genehmigende Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt

Kinder mit Behinderung/inklusive Arbeit mit einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Hiervon ausgenommen sind Kindertagespflegepersonen mit heilpädagogischer Ausbildung und einer 160 Std. Qualifizierung.

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung mit mindestens einem Umfang von 14 Stunden, davon fünf Stunden im Jahr mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/inklusive Arbeit, wird vorausgesetzt.

Des Weiteren nehmen diese Kindertagespflegepersonen vierteljährlich an einem Kindertagespflegepersonen-Treffen „Kinder mit Behinderungen“ mit der zuständigen Fachberatung teil.

#### **8.4 Voraussetzungen der Finanzierung**

Die Gewährung eines erhöhten Kindertagespflegegeldes für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen setzt voraus, dass durch das Landesjugendamt eine Anerkennung des Kindes als Kind mit Behinderung nach den §§ 53, 54 SGB XII erfolgt und dem Jugendamt der Stadt Rheine die LWL-Pauschale für das Kind bewilligt wurde.

Folgende Unterlagen sind dem Jugendamt der Stadt Rheine für den „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum behinderungsbedingten Mehraufwand nach den Übergangsregelungen des LWL über die Förderung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“ durch die Kindertagespflegeperson vorzulegen:

- Pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle nach § 17 KiBiz
- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mit Bestätigung der Kindertagespflegeperson (Datenschutz)
- Teilhabe- und Förderplanung

Die Kindertagespflegeperson muss über eine Qualifizierung nach Ziff. 8.3 der Richtlinien verfügen.

Nach Abschluss des jährlichen Anmeldeverfahrens für die Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege prüft das Jugendamt der Stadt Rheine, ob in dem jeweiligen Sozialraum Plätze für Kinder mit Behinderung vorgehalten werden müssen. Die Vereinbarung wird für jedes Kindergartenjahr neu getroffen. Nach dieser Bedarfsprüfung vereinbart das Jugendamt der Stadt Rheine mit der entsprechend qualifizierten Kindertagespflegeperson die Bereitstellung von zwei Plätzen für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung.

Im Laufe des Kindergartenjahres können die Beteiligten einvernehmlich über eine Belegung der Plätze mit Kindern ohne Behinderung entscheiden. Sollten die Plätze im laufenden Kindergartenjahr dann belegt werden, entfällt die Bereitstellungspauschale.

#### **8.5 Individuelle Förderung**

Bei einem Kind mit Behinderung, dessen Grad der Behinderung nicht ausreicht, vom Eingliederungshilfeträger nach §§ 53, 54 SGB XII anerkannt zu werden, wird die monatliche Pauschale für die Betreuung nach einer Einzelfallprüfung individuell festgelegt.

#### **8.6 Qualifizierungskosten**

Die Qualifizierungskosten nach Absatz 1 der Ziff. 7.3 werden zur Hälfte vom Jugendamt der Stadt Rheine erstattet. Sobald ein Kind mit anerkannter Behinderung oder mit ärztlich be-

scheinigtem erhöhtem Förderbedarf an diese Kindertagespflegeperson vermittelt wird, werden auch die restlichen 50 % übernommen. Anfallende Kosten zu: Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

## 8.7 Fachberatung

Die Fachberatung berät die Kindertagespflegeperson – über die Leistungen nach Ziff. 2 der Richtlinien hinaus – regelmäßig bei allen Fragen zur Kindertagespflege und zu den Betreuungs- und Förderbedarfen der Kinder mit Behinderung. Auch bei konzeptionellen Fragestellungen steht die Fachberatung zur Verfügung.

Von Seiten der Fachberatung wird der vierteljährlich stattfindende Gesprächskreis koordiniert.

## 9. Gewährung von Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen

Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen ist:

1. eine gültige Pflegeerlaubnis
2. ein Fortbildungsnachweis i. S. v. Ziff. 6.4.3 der Richtlinien
3. der Bewilligungsbescheid an die Personensorgeberechtigten
4. das für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird

### 9.1 Laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen, die von dem beauftragten Träger vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rheine eine laufende Geldleistung entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich an dem von der Fachberatung in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten ermittelten Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der Leistungstabelle Kindertagespflege:

#### Leistungstabelle Kindertagespflege

(ab 01.08.2020)

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation DJI	179 €	269 €	358 €	448 €	538 €	627 €	717 €	806 €	896 €	986 €
Vollqualifikation DJI	239 €	358 €	478 €	597 €	717 €	836 €	956 €	1.075 €	1.195 €	1.314 €
Grundqualifikation QHB										
Vollqualifikation QHB	245 €	367 €	490 €	612 €	735 €	857 €	980 €	1.102 €	1.225 €	1.347 €

Grundsätzlich ist der Antrag auf Gewährung der Geldleistungen schriftlich von den Personensorgeberechtigten über dem beauftragten Träger beim Jugendamt der Stadt Rheine zu stellen.

Der Anspruch auf diese Geldleistungen beginnt zum 1. des Monats, in dem die Betreuung nach Betreuungsvertrag beginnt, jedoch frühestens mit dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Antrag soll grundsätzlich vier Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen. Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnungsphase.

Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr und erfolgt für maximal 18 Monate.

Veränderungen sind über dem beauftragten Träger dem Jugendamt der Stadt Rheine frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft. Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch ausnahmsweise kurzfristig möglich.

## **9.2 Anpassungsklausel nach KiBiz**

Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 erfolgt eine jährliche Anhebung auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz). Die Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

## **9.3 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit**

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhalten die Kindertagespflegepersonen eine Stunde pro Kind und Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation (§ 24 Abs. III Nr. 6 KiBiz) vergütet. Diese Vergütung wird für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, gewährt.

## **9.4 Leistungsentgelt bei besonderen Betreuungsbedarfen**

### **9.4.1 Randzeitenbetreuung**

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Stundenkontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Grundschule / OGS liegt (§ 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz). Dies gilt nicht für Kinder mit Behinderungen, für die ein erhöhtes Leistungsentgelt gezahlt wird.

### **9.4.2 Nachtbetreuung**

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

### **9.4.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf**

Jedes Kind mit anerkannter Behinderung belegt zwei reguläre Plätze der Kindertagespflegeperson und mindert damit die maximale Platzzahl. Daher wird die Vergütung im Umfang der tatsächlichen Betreuungszeit mindestens verdoppelt.

Darüber hinaus können Leistungen bis zum 3,5-fachen Satz des gebuchten Betreuungskontingentes unter Berücksichtigung fachlicher Stellungnahmen gewährt werden (ggf. Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Medizinischer Dienst).

Für die Bereitstellung von zwei Plätzen für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung vereinbart das Jugendamt der Stadt Rheine mit der Kindertagespflegeperson eine Bereitstellungspauschale bis zur Inanspruchnahme des Platzes oder bei Nichtinanspruchnahme bis maximal zum Ablauf des Kindergartenjahres. Die Vereinbarung wird für jedes Kindergartenjahr neu getroffen. Die Bereitstellungspauschale wird in Höhe der Pauschale der Leistungstabelle für eine 20 Std.-Buchung (Vollqualifikation nach DJI) pro bereitgestellten Platz monatlich gezahlt.

Die Zahlung des 3,5-fachen Satzes erfolgt nach Bewilligung der LWL-Pauschale rückwirkend zum Datum der Antragsstellung. Das bis dahin gezahlte Kindertagespflegegeld und die gezahlte Bereitstellungspauschale werden mit der Nachzahlung verrechnet. Bei Nicht-Anerkennung wird die Bereitstellungspauschale bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. bis zur Neubelegung der Plätze gezahlt.

Die Kindertagespflegeperson, die im Vertretungsfall die Betreuung des Kindes mit Behinderung übernimmt, hält hierfür einen Platz frei und erhält auch für diesen Platz eine Bereitstellungspauschale.

Sollte das Kind mit Behinderung sechs Wochen am Stück krankheitsbedingt nicht durch die Kindertagespflegeperson betreut werden, wird die Zahlung des Kindertagespflegegeldes zunächst eingestellt. Die Kindertagespflegeperson erhält dann wieder die Bereitstellungspauschale bis der Platz wieder in Anspruch genommen wird.

## **9.5 Betreuungsfreie Zeit**

Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die betreuungsfreien Zeiten zu verständigen. Die vereinbarten betreuungsfreien Zeiten sollen einen Zeitraum von mindestens 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche umfassen. Sie dürfen 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche nicht überschreiten. Das Jugendamt der Stadt Rheine finanziert die betreuungsfreie Zeit für maximal 25 Tage. Bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche reduziert sich die Finanzierung der betreuungsfreien Zeiten anteilig. Sollte eine Verständigung für diese Zeiten nicht möglich sein, so hat die Kindertagespflegeperson die entsprechende Vertretung zusammen mit der Fachberatung zu organisieren.

## **9.6 Leistungen bei Krankheit**

Die Kindertagespflegeperson hat eine Erkrankung unverzüglich den Sorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder und der Fachberatung, verbunden mit einer Aussage der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, mitzuteilen. Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Kindertagespflegepersonen und die Eltern, soweit möglich so zu verständigen, dass eine Vertretungsregelung für die erste Woche getroffen wird.

Sollte dann mit einem ärztlichen Attest / einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt werden, dass der Ausfall länger andauert, so kann eine fortlaufende Zahlung des Kindertagespflegegeldes erfolgen. Zusätzlich hierzu erhält auch die Vertretungskraft ein Kindertagespflegegeld ausgezahlt. Hierbei ist wichtig, dass im ärztlichen Attest eine voraussichtliche Dauer und der genaue Beginn der Erkrankung benannt werden.

Die Zahlung an die Vertretungskraft wird mit Beginn der Vertretung bis max. zur Beendigung der sechsten Woche fortgeführt. Danach ist in Absprache mit den Eltern, den beteiligten Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung zu klären, wie die Betreuung des Kindes in der nächsten Zeit erfolgen soll. Ab der siebten Woche wird aber nur noch ein Kindertagespflegegeld gezahlt.

Um im Krankheitsfall (Erkrankung länger als sechs Wochen) Einnahmeausfälle zu verhindern, wird Kindertagespflegepersonen empfohlen, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen (s. Ziff. 9.9.3).

## **9.7 Vertretung**

Vertretung im erforderlichen Maße wird über Freihaltepauschalen und individuelle Absprachen zwischen Kindertagespflegepersonen gesichert.

Die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und Bindungsarbeit mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern zusammen.

Voraussetzung für eine Freihaltepauschale ist, dass eine Kindertagespflegeperson einen Platz „freihält“ und im Bedarfsfall nach Absprache mit der Fachberatung zur Verfügung stellt. Der freie Platz wird in dem Maße vergütet, den eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes mit 25 Wochenstunden erhalten würde.

Geht in einem Einzelfall die tatsächliche Vertretung über 25 Wochenstunden hinaus, wird monatsweise spitz abgerechnet. Werden im Vertretungsfall weniger Stunden benötigt, wird die Freihaltepauschale weitergezahlt.

Vorrangig sind die verfügbaren Plätze über die Freihaltepauschale in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Freihaltepauschale muss mit der Fachberatung nach Abstimmung mit dem Jugendamt der Stadt Rheine getroffen werden.

## **9.8 Betriebskostenzuschuss in der Großtagespflege**

Großtagespflegestellen, die von selbständigen Kindertagespflegepersonen betrieben werden, können auf Antrag einen Betriebskostenzuschuss erhalten, wenn die Einrichtung mit der Bedarfsplanung der Jugendhilfeplanung abgestimmt ist und ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden an 5 Wochentagen) vorhalten.

Der Betriebskostenzuschuss soll die Hälfte der nachgewiesenen Betriebskosten abdecken. Maximal werden monatlich 600,00 € gezahlt. Als Betriebskosten werden die monatliche Kaltmiete incl. Mietnebenkosten, Energiekosten und Versicherungen anerkannt. Für diejenigen, die bislang einen höheren Zuschuss erhalten haben, gilt eine Besitzstandswahrung,

## **9.9 Leistungen der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII**

### **9.9.1 Unfall- und Altersversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfü-

gung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Kindertagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beträge.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 450,00 € beträgt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt der Stadt Rheine hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 450,00 €, können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

### **9.9.2 Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)**

Kindertagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für nebenberuflich Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

### **9.9.3 Krankentagegeldversicherung**

Kindertagespflegepersonen können sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientieren, absichern. Die hierfür anfallenden Kosten werden zur Hälfte erstattet.

### **9.9.4 Auszahlungsmodalitäten**

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Leistungsbescheide der Versicherungsträger sind Grundlage der Antragsstellung und spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einzureichen.

### **9.10 Investitionskostenzuschuss**

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

Die Fördermittel des Landes bzw. des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte eine Förderung über diese Mittel nicht möglich sein, kann durch das Jugendamt der Stadt Rheine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Pauschale bewilligt werden. Der Erstausrüstungszuschuss der Stadt Rheine kann für Plätze in der Randzeitenbetreuung Ü3 in Anspruch genommen werden, da diese durch den Investitionskostenzuschuss nicht förderfähig sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Tätigkeit für die nächsten zwei Jahre auszuüben. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen.

Eine erneute Förderung ist auf Antrag nach fünf Jahren möglich.

### **9.11 Ausstattung**

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung betreuen, können beim Jugendamt der Stadt Rheine einen Antrag für einen einmaligen Zuschuss von bis zu 500,00 Euro für den Kauf behindertengerechter Gegenstände stellen. Leistungen der Krankenkasse, der Pflegekasse und/oder des Sozialamtes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **10. Zahlungsmodalitäten**

Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt zum frühzeitigsten Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum Monatsende.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind dem Jugendamt der Stadt Rheine frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft.

Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend.

## **11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Das Jugendamt der Stadt Rheine ist unverzüglich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren. Eine Kündigung durch die Tagespflegeperson ist nur aus triftigem Grund möglich. Bevor ein Platz von der Tagespflegeperson gekündigt wird, hat diese zwingend die Fachberatung einzuschalten.

Eine Kündigung der Kindertagespflege zum 31. Mai und zum 30. Juni ist ausgeschlossen. Außerordentliche Kündigungen sind mit der Fachberatung abzustimmen. Eine Aufhebung der Betreuungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen nach Rücksprache mit der Fachberatung des Jugendamtes der Stadt Rheine jeweils zum Ende des laufenden Monats ist möglich.

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

## **12. Elternbeitrag**

Die Beitragspflichtigen i. S. d. § 2 der Elternbeitragssatzung der Stadt Rheine in der jeweils gültigen Fassung haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung der Stadt Rheine. Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme (z.B. Erkrankung des Kindes, Eingewöhnung) zu leisten. Der Elternbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat.

### **13. Zahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson**

Mit der Pauschale entsprechend der Leistungstabelle sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Rheine kann lediglich ein Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Kindertagespflegepersonen verlangt werden.

Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

### **14. Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Rheine treten zum 01.08.2020 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Rheine für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) treten mit Ablauf des 31.07.2020 außer Kraft.